



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/2590

Alle Abg

30.10.2019

Aktenzeichen
5121 - I. 220/RA
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin: Frau Mazannek
Telefon: 0211 8792-362

für die Mitglieder
des Rechtsausschusses.

42. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 6. November 2019

Bericht zu TOP 2 „Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2020 (Haushaltsgesetz 2020)“

Anlage

1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem o. g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Biesenbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



**Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

42. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 6. November 2019

Schriftlicher Bericht zu TOP 2
"Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes
Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2020
(Haushaltsgesetz 2020)"
Fragen der Fraktion der AfD

Die Fraktion der AfD hat mit Schreiben vom 09.10.2019 Fragen zum Entwurf des Einzelplans 04 des Haushalts 2020 übermittelt. Diese werden wie folgt beantwortet:

Frage 1:

„Seit 2015 nimmt die Anzahl an Asylverfahren zu. Dies führt ebenfalls zu einem Anstieg von Streitigkeiten über Asylsachen an den Verwaltungsgerichten. Inwiefern ist diese Zunahme von Asylverfahrenssachen im Haushaltsplan 2020 berücksichtigt worden, um eine Entlastung der Verwaltungsgerichtsbarkeit anzustreben?“

Frage 2:

„Laut Erläuterungsband zum Einzelplan 04 sind für das Haushaltsjahr 2020 keine neuen Planstellen sowie Stellen für Arbeitnehmer eingerichtet worden. Beabsichtigt die Landesregierung die Mehrbelastung vor den Verwaltungsgerichten ggf. mit Abordnungen zu entlasten? Falls ja, aus welchen Bereichen sollen diese Abordnungen erfolgen und auf welche Dauer?“

Frage 3:

„Wann erwartet die Landesregierung eine Abnahme der Mehrbelastung vor den Verwaltungsgerichten durch Asylverfahren?“

Frage 4:

„Welche Maßnahmen hat die Landesregierung im Haushaltsplan 2020 eingeplant, um eine eventuelle Mehrbelastung der Justiz durch eine Zunahme von Asylverfahren vor den Verwaltungsgerichten im Jahr 2020 zuvor zu kommen?“

Antwort:

Die Fragen werden wegen des inhaltlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Seit 2015 wurden mit verschiedenen Haushaltsgesetzen insgesamt 204 zusätzliche Planstellen und Stellen in der Verwaltungsgerichtsbarkeit eingerichtet. Das Ministerium der Justiz und die Präsidentinnen und Präsidenten der Obergerichte haben sich bereits 2018 wegen der anhaltend hohen Belastungssituation der Verwaltungsgerichtsbarkeit darauf verständigt, zur Unterstützung der Verwaltungsgerichte insgesamt 41 richterliche Mitarbeiterkapazitäten nach einem bestimmten Schlüssel aus den Geschäftsbereichen der Oberlandesgerichte, der Landesarbeitsgerichte, der Finanzgerichte und des Landessozialgerichts im Rahmen von Abordnungen bereitzustellen. Dieser Verpflichtung kommen die genannten Gerichtsverwaltungen nach wie vor nach. Die Obergerichte stellen insbesondere sicher, dass nach der Beendigung einer Abordnung regelmäßig eine nahtlose Anschlussabordnung durch eine andere Richterin oder einen anderen Richter des jeweiligen Geschäftsbereichs erfolgt.

Für das Haushaltsjahr 2020 ist mit einem (weiteren) Anstieg der Eingangszahlen in Asylsachen in der Verwaltungsgerichtsbarkeit soweit derzeit ersichtlich nicht zu rech-

nen. Angesichts der sich hieraus ergebenden Belastungssituation in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (vgl. S. 87 des Erläuterungsbands, LT-Vorlage 17/2353) gilt es daher aus Sicht der Landesregierung, mit dem Haushalt 2020 Maßnahmen zu treffen, die dazu führen, dass die Verwaltungsgerichte weiterhin für den effizienten Abbau der hohen Anzahl anhängiger Asylverfahren Sorge tragen können. Gleichzeitig soll auch in den sog. Stammmaterien effektiver Rechtsschutz für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Unternehmen des Landes gewährleistet werden. Deswegen sollen in dem Kapitel der Verwaltungsgerichtsbarkeit insgesamt 164 kw-Vermerke bis zum 31.12.2025 verlängert werden (vgl. im Einzelnen die Aufstellung auf Seite 15 des Erläuterungsbandes).

Frage 5:

„Die Zahl der Neueinstellungen der Justizvollzugsbeamten ist im Haushaltsplan 2020 rückläufig. Wie berücksichtigt die Landesregierung die langfristige demographische Entwicklung und die Bedarfsentwicklung von Haftraumplätzen im Haushaltsplan 2020 bzgl. der Anzahl an Neueinstellungen im Justizvollzug?“

Antwort:

Im September 2019 ist ein 2. Standort der Justizvollzugsschule NRW in Hamm mit regelmäßig bis zu 80 Ausbildungsplätzen neu eingerichtet worden. Damit stehen insgesamt 350 Ausbildungsplätze für die Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt, im Justizvollzug (Allgemeiner Vollzugsdienst, Werkdienst, Verwaltungsdienst 1.2) zur Verfügung. Diese Zahl an Ausbildungsplätzen ist auch unter Berücksichtigung der steigenden Zahl an Abgängen in den nächsten Jahren auskömmlich, um die vollständige Besetzung der vorhandenen Planstellen – die Gewinnung einer ausreichenden Zahl an geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern vorausgesetzt - ermöglichen zu können. Dabei sind die mit den Haushalten 2018 und 2019 neu etatisierten 261 Planstellen des Allgemeinen Vollzugsdienstes, die u. a. der Sicherstellung des Betriebs zusätzlicher Haftplatzkapazitäten dienen, berücksichtigt worden.

Frage 6:

„Es wird um eine nähere Erläuterung der Titelgruppe 60 sowie der Titelgruppe 80 erbeten. Insbesondere die Einbindung von externen Trägern und Dienstleistern zum Zwecke der Sozial- und Resozialisierungsmaßnahmen soll näher ausgeführt werden. Welche externen Träger und Dienstleister sollen anhand dieser Titelgruppen eingebunden werden und wie sollen deren Maßnahmen nach Ansicht der Landesregierung näher ausgestaltet sein?“

Antwort:

In der Titelgruppe 60 sind die Haushaltsmittel zur Finanzierung der Versorgung und Betreuung der Gefangenen veranschlagt. Es handelt sich hierbei grundsätzlich um Aufgaben, zu denen der Justizvollzug rechtlich verpflichtet ist. Die Versorgung umfasst alle Inhalte, die mit den Lebensnotwendigkeiten wie Nahrungsmittel, Kleidung, Körperpflegemittel, medizinischer Versorgung (Sachmittel als auch Behandlungskos-

ten) etc. der Gefangenen im Zusammenhang stehen. Die Betreuung umfasst neben der medizinischen Betreuung wie Sucht- und Drogenberatung sowie diversen Therapien insbesondere auch die Seelsorge und die Freizeitgestaltung der Gefangenen.

In dieser Titelgruppe werden vornehmlich externe Träger und Dienstleister (Unternehmen und Einzelpersonen) im Bereich der Gesundheitsfürsorge, der psychotherapeutischen Behandlung, der Sucht- und Drogenberatung, der psychiatrischen Begutachtung sowie für diverse Therapien und Beratungen eingebunden. Wegen der Vielzahl der eingebundenen externen Träger und Dienstleister wird auf eine Einzelnenennung verzichtet.

Die Ausgestaltung der Maßnahmen der externen Träger und Dienstleister wird den individuellen Bedürfnissen der Gefangenen im Einzelfall entsprechend angepasst. Es kann sich hierbei sowohl um kurzfristige Maßnahmen, wie z. B. medizinische Akutversorgungen als auch um langfristige psychotherapeutische Behandlungen von z. B. Sexualstraftätern handeln. Einzel- als auch Gruppenmaßnahmen sind bei der Ausgestaltung ebenfalls zu berücksichtigen.

In der Titelgruppe 80 sind die Haushaltsmittel zur Finanzierung der Bildung der Gefangenen veranschlagt. Dabei stehen die Haushaltsmittel zuvorderst in Zusammenhang mit der Durchführung von Maßnahmen der beruflichen Bildung in den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen. Diese umfassen eine große Palette vollwertiger Berufsausbildungen ebenso wie Maßnahmen der Berufsfindung, der Berufsvorbereitung oder der beruflichen Qualifizierung. Wegen der im Einzelnen angebotenen Maßnahmen darf auf die aktuelle Broschüre „Berufsbildungsangebot in Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen 01.10.2018 - 31.05.2020“ Bezug genommen werden.

Die betreffenden Maßnahmen werden zur Zeit noch in vielen Fällen durch externe Bildungsträger (Kolping-Bildungswerk DV Essen, Kolping-Bildungszentren Ruhr gGmbH, bfW Unternehmen für Bildung West, Tertia Berufsförderung GmbH & Co. KG) durchgeführt, jedoch ist im vergangenen Jahr in den Justizvollzugsanstalten Geldern und Heinsberg damit begonnen worden, die Berufsausbildung wieder vollständig in das Aufgabenportfolio des justizeigenen Werkdienstes zurückzuführen. Nachdem die aus der Umstellung in den beiden genannten Justizvollzugsanstalten gewonnenen Erfahrungen durchweg positiv waren, wird die Berufsausbildung mit Auslaufen der mit den jeweiligen externen Trägern geschlossenen Verträge in 2020 auch in den Justizvollzugsanstalten Bielefeld-Brackwede, Bielefeld-Senne, Bochum-Langendreer, Euskirchen, Gelsenkirchen, Herford und Hövelhof wieder vollständig in Eigenregie betrieben werden. Dies bedarf - unter gleichzeitiger Absenkung der zuvor eingesetzten Mittel - der Einrichtung zusätzlicher Personalstellen. Im Einzelnen handelt es sich dabei um 10 Planstellen des Werkdienstes in der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt, im Justizvollzug NRW - Oberwerkmeister/Oberwerkmeisterin (BesGr. A 7 LBesO A NRW) und 48 Stellen für Tarifbeschäftigte vergleichbar der Laufbahn-

gruppe 1, 2. Einstiegsamt, im Justizvollzug NRW, die im Haushaltsentwurf 2020 etatisiert worden sind.

Im Übrigen dienen die Haushaltsmittel der Finanzierung der schulischen Bildung und des Bedarfs der Justizvollzugsanstalten u. a. für Sprachförderung für Inhaftierte, soweit dieser durch das vorhandene pädagogische Personal nicht vollständig abgedeckt werden kann. Im Rahmen ihrer Budgethoheit tragen die Justizvollzugsanstalten diesem durch Beauftragung lokaler oder regionaler Bildungsträger oder auch einzelner externer Lehrkräfte Rechnung.
